

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 218/08 B

L 2 KN 277/06 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 117/03 U (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er legt den Zulassungsgrund jedoch nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Die aufgeworfene Rechtsfrage muss daneben klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19).
- 3 Der Kläger hat folgende Fragen aufgeworfen:
 - "... ob der Kläger den Nachweis führen kann, ob seine Hauterkrankung toxisch oder subtoxisch auf seine in den Jahren 1976 bis 1999 durchgeführten Arbeiten zurückzuführen ist",
 - "... ob es zur Klärung dieser Frage bzw zum Nachweis dieser (sub)toxischen Erkrankung einer Fettgewebsuntersuchung bedarf",
 - "... ob ein Kläger, dem eine Beweislast aufgebürdet wurde, die Möglichkeit verwehrt werden kann, das in dem Verfahren, in dem er mehrfach eine wichtige Untersuchung anregt und auch mitteilt, dass nur diese Untersuchung überhaupt den Beweis erbringen kann, diese Untersuchung von Amts- bzw von Gerichtswegen nicht in die Wege geleitet wird".
- 4 Der Kläger hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage formuliert, die von allgemeiner Bedeutung wäre. Vielmehr zielen seine Fragen auf die Gegebenheiten des Einzelfalls. Er zeigt auch nicht unter Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats auf, dass die von ihm formulierten Fragen klärungsbedürftig wären.
- 5 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel rügt, wird auch dieser Zulassungsgrund nicht in der gebotenen Weise dargetan. Soweit der Verfahrensmangel in einer Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG liegen soll, kann diese Rüge nur dann zu einem Erfolg des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde führen, wenn sich der Kläger auf einen Beweisanspruch beziehen kann, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist

(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen entsprechenden Beweisantrag hat der Kläger aber nicht bezeichnet.

- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, zeigt er nicht in der gebotenen Weise auf, dass die Entscheidung des LSG auf der gerügten Verletzung beruhen könnte. Hierzu hätte er darlegen müssen, dass die Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen zur Fettgewebsanalyse ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG für das Urteil entscheidungserheblich gewesen sein könnte. Anderenfalls wird nicht deutlich, dass die Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Im Übrigen kann die Rüge der nicht zureichenden Sachaufklärung nicht unter Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt werden (*zu einer ähnlichen Konstellation vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

